Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

**Per E-Mail**

[redacted]

Datum 11. Oktober 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

**Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 16. Juli 2022 „Lieferanten von tierischen Produkten“ an das Studierendenwerk Heidelberg**

Ihr Schreiben vom 29. August 2022
FragdenStaat # 253407

Sehr [redacted]

vielen Dank für Ihre Rückmeldung vom 29. August 2022. Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts kommen wir zu dem Ergebnis, dass nicht das VIG i.V.m. AGVIG vorliegend anwendbar ist, sondern das LIFG. Wir bitten dies zu entschuldigen.
Wir werden das Studierendenwerk Heidelberg folgende rechtliche Hinweise, mit der bitte um Stellungnahem, erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle. Zugangsansprüche bestehen nur auf vorhandene Informationen. Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste.

Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der informationspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.
Diese umfassen:
1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine (teilweise) Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Gemäß § 5 LIFG werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geschützt, also alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdigen Interesses am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Soweit die betroffene Person in die Offenbarung einwilligt, ist der Informationszugang zu gewähren. Wird von der antragstellenden Person kein Interesse an personenbezogenen Daten geltend gemacht, sollen diese geschwärzt werden. Dies dient dem Interessenausgleich zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz. Dadurch entfällt auch das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG.

Informationen über juristische Personen (wie beispielsweise Lieferanten) unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz nach § 5, sondern fallen allenfalls unter den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S.2. Eine Ausnahme gilt für Einzelkaufleute oder Freiberufler, wenn diese unter ihrem Vor- und Zunamen agieren, da dann die Eigenschaft als natürliche Person nicht aufgehoben wird.

Wir weisen darauf hin, dass Namen sowie Adresse von Unternehmen in der Regel keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind. In diesem Fall bedarf es auch keines Drittbeteiligungsverfahrens.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/

Wir werden Sie über das Ergebnis des Vermittlungsverfahren informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Baden-Württemberg